

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Sandy van Baal, Fraktion der FDP

**Nachtangelverbote in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns
und**

ANTWORT

der Landesregierung

1. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung oder die ihr nachgeordneten Bereiche über Nachtangelverbote in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns [bitte auflisten nach Gewässer und Kenntnisstand und dem Grund des Nachtangelverbots (Seen des Müritz-Nationalparks ausgenommen)]?

Das Nachtangeln ist in Mecklenburg-Vorpommern und nach Kenntnis der Landesregierung auch in allen anderen Bundesländern nicht fischereirechtlich reglementiert. Jedoch steht es dem Inhaber des Fischereirechts und nach Maßgabe eines Fischereipachtvertrages auch dem Pächter frei, im Rahmen einer effektiven Bewirtschaftung des Fischereigewässers und insbesondere als Maßnahme der Hege gemäß § 3 Absatz 3 Fischereigesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LFischG M-V) auch Einschränkungen im privaten Fischereirecht vorzunehmen, die über die Mindestvorgaben des Landesfischereirechts hinausgehen, diese allerdings nicht unterlaufen dürfen. Solche Einschränkungen müssen gegenüber den Fischereiberechtigten eindeutig und klar geregelt sein, vorzugsweise direkt auf den ausgegebenen Angelerlaubnissen. Sofern das Nachtangeln gemäß erteilter Angelerlaubnis nicht reglementiert wird, ist es grundsätzlich erlaubt. Einige Fischereibetriebe in Mecklenburg-Vorpommern sehen für das Nachtangeln eine gesondert ausgewiesene Angelerlaubnis vor, die in der Regel gegen ein erhöhtes Entgelt gewährt wird.

Regelungen zum Nachtangeln bedürfen keiner Anzeige gegenüber einer Fischereibehörde oder ihrer Einbeziehung. Entsprechend liegen dem Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei als obere Fischereibehörde kaum aktuelle Informationen über Nachtangelverbote und auch keine Kenntnisse über Gründe für deren Festlegung vor.

Der Landesregierung beziehungsweise nachgeordneten Behörden und Einrichtungen waren zuletzt beziehungsweise sind derzeit folgende Restriktionen bezüglich des Nachtangelns an Gewässern in Mecklenburg-Vorpommern außerhalb des Müritz-Nationalparks bekannt:

- Stadt Grevesmühlen, Landkreis Nordwestmecklenburg:
Es besteht ein Nachtangelverbot für den Santower See ab 2 Uhr morgens. Die Regelung ist aus dem Fischereipachtvertrag bekannt. Als Grund sind Festlegungen der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Santower See“ benannt;
- Seenfischerei Krempig, Lychen, Landkreis Mecklenburg-Strelitz:
Es bestand 2006 keine Erlaubnis zur Ausübung des Angelns von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis einer Stunde vor Sonnenaufgang im Krüselinsee, Großen und Kleinen Mechowsee, Waschsee, Weutschsee und Clanzsee. Die Regelung ist der oberen Fischereibehörde aus einer früher übermittelten Jahresanglerlaubnis für die genannten Gewässer bekannt. Eine Begründung ist nicht genannt/bekannt;
- Fischerei Kacan, Dahmen, Landkreis Rostock:
Es bestand zuletzt keine Erlaubnis zur Ausübung des Angelns von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis einer Stunde vor Sonnenaufgang im Malchiner See. Die Regelung ist der oberen Fischereibehörde aus einer vor Jahren übermittelten Jahresanglerlaubnis für das genannte Gewässer bekannt. Eine Begründung ist nicht genannt/bekannt.

Für die im Müritz-Nationalpark tätigen Fischereibetriebe ist bekannt, dass das Nachtangeln unterschiedlich gehandhabt wird. Bei einem Betrieb ist das Nachtangeln in der Angelberechtigung automatisch inbegriffen. Bei zwei anderen Betrieben muss die Nachtangelberechtigung jedoch zusätzlich erworben werden.

2. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung oder die ihr nachgeordneten Bereiche über Nachtangelverbote in den Seen des Müritz-Nationalparks (bitte konkret für alle Seen angeben)?
 - a) Werden Nachtangelverbote seitens des Nationalparkamtes Müritz unter Beteiligung der obersten und/oder oberen Fischereibehörde erlassen?
 - b) Welche Kenntnisse hat die Landesregierung oder die ihr nachgeordneten Bereiche über konkrete Gründe, welche seitens des Nationalparkamtes Müritz für die Ausweisung eines Nachtangelverbotes angeführt werden (bitte den konkreten Grund zu dem jeweiligen betroffenen Gewässer angeben)?

Die Frage 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Das Nachtangelverbot gilt konkret für zwei landeseigene Gewässer im Nationalpark (NLP), den Hof- und den Jäthensee. Diese beiden Seen sind gemäß dem allgemeinen NLP-Schutzzweck (freie, vom Menschen unbeeinflusste Naturentwicklung) 2021 beziehungsweise 2008 aus der fischereilichen Nutzung genommen worden, somit nicht mehr weiter an Fischereiunternehmen verpachtet. Im Interesse der örtlichen Angler hat sich das Nationalparkamt (NPA) jedoch dazu entschieden, das Angeln unter bestimmten Rahmenbedingungen (zum Beispiel zahlenmäßige Begrenzung oder eben das Nachtangelverbot) weiter zu ermöglichen. Die Angelberechtigungen für diese zwei Seen werden durch das NPA in Eigenregie ausgegeben. Es muss also betont werden, dass das weitere Zulassen der Angelnutzung eine Abweichung von der konsequenten Umsetzung des Schutzzweckes darstellt und insoweit als Ergebnis einer Abwägung zwischen Bürger- und Naturschutzinteressen ein ausdrückliches Zugeständnis ist.

Es erfolgte keine Beteiligung der Fischereibehörden. Das Nachtangelverbot beruht einerseits auf den gesetzlichen Bestimmungen der Nationalparkverordnung, die durch das NPA in seiner Funktion als zuständige untere Naturschutzbehörde umzusetzen sind. Danach sind im Nationalpark unter anderem alle Handlungen verboten, die zu nachhaltigen Beeinträchtigungen oder Störungen des Schutzgebietes führen können. Weiter ist es verboten, die Lebensstätten der Pflanzen und Tiere zu stören. Zudem besteht der Auftrag, durch geeignete Maßnahmen der Verkehrs- und Besucherlenkung den Ruhecharakter des Gebietes stärker auszuprägen. Vor diesem Hintergrund zielt das Nachtangelverbot darauf ab, störungsfreie Zeiten für das Gewässer zu gewährleisten.

Weiterer Grund ist, dass am Hofsee vor allem im Zusammenhang mit dem zu Zeiten der fischereilichen Verpachtung noch zulässigen Nachtangeln wiederholt Verstöße gegen weitere Verbote der Nationalpark-Verordnung oder die bestehenden Regelungen zur Nutzung des Sees festgestellt wurden. Dies waren zum Beispiel Feuermachen, Biwakieren oder das Angeln in dem dafür nicht freigegebenen Gewässerteil bis hin zum Vordringen in die beiden mit dem Hofsee über Kanäle verbundenen Nachbarseen.

Ein weiterer Grund für den Ausschluss des Nachtangelns ist, dass Kontrollen durch die Nationalpark-Ranger auf Einhaltung der bestehenden Regelungen oder auch bezüglich des „Schwarzangelns“ bei Dunkelheit weitaus schwieriger bis unmöglich sind.

Die getroffene Regelung dient auch der Umsetzung von § 13 Absatz 1 LFischG M-V. Danach darf die Fischerei in NLP und Naturschutzgebieten im Rahmen des jeweiligen Schutzzweckes ausgeübt werden. Nicht zuletzt ist anzumerken, dass das Nachtangelverbot am Jäthensee bereits seit 2009 besteht und zu keiner Zeit zu Diskussionen geführt hat oder infrage gestellt wurde.

3. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung oder die ihr nachgeordneten Bereiche darüber, ob im Rahmen der Abwägung für Nachtangelverbote auch ein nächtliches Jagdverbot in den gleichen Regionen seitens des Nationalparkamtes Müritz geplant ist?

Die Abwägung von Nachtangelverboten erfolgt unabhängig von der Abwägung möglicher jagdlicher Einschränkungen. Die nächtliche Jagd ist vor allem auf Schwarzwild gerichtet, das nur in der Dunkelheit effektiv bejagt werden kann. In diesem Zusammenhang ist auf die Wildschadens- und insbesondere auf die Problematik der Afrikanischen Schweinepest und die daraus resultierenden jagdlichen Verpflichtungen zu verweisen.

Gleichwohl sind nach Nationalparkjagdverordnung Jagdruhezonen (JRZ) ausgewiesen, in denen keine Jagd ausgeübt wird. Die JRZ „Ostufer der Müritz“ grenzt direkt an den Hofsee an. Ein weiteres Gebiet liegt um den Rederangsee, in dem zum Schutz der dort rastenden Kraniche unter anderem die nächtliche Jagd für circa drei Monate im Jahr ausgeschlossen ist.

4. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung oder die ihr nachgeordneten Bereiche darüber, ob seitens des Nationalparkamtes Müritz ein nächtliches Fahrverbot in den Regionen geplant ist, in denen ein nächtliches Angelverbot gilt?

Für ein derartiges nächtliches Fahrverbot wird keine Notwendigkeit gesehen.

5. Ist die Ausweisung eines Nachtangelverbotes an öffentlichen Badestellen möglich, wenn diese auch nachts für jedermann zum Baden zugänglich sind?

Ja, es ist möglich, Badestellen vom Nachtangelverbot auszunehmen.

6. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung oder die ihr nachgeordneten Bereiche darüber, wo die entsprechenden Abwägungen zu den jeweiligen Einschränkungen der Fischereiausübung für die einzelnen Seen des Müritz-Nationalparks für die Öffentlichkeit einsehbar wurden bzw. in Zukunft werden?

Gemäß der NLP-VO bedürfen bestimmte Gewässernutzungen einer naturschutzrechtlichen Ausweisung per Allgemeinverfügung. Dies sind das Bootfahren, das Baden und das Angeln. Der Ausweisung gehen intensive Abstimmungen mit den betroffenen Gemeinden und Interessengruppen voraus. Die Allgemeinverfügungen werden in den gemeindlichen Amtsblättern veröffentlicht und sind auch auf der Homepage des NLP einsehbar.

Detailfestlegungen, wie die Frage der Zulässigkeit des Nachtangelns, sind in den Allgemeinverfügungen nicht geregelt. Hier kann beziehungsweise muss vorausgesetzt werden, dass sich jede Anglerin und jeder Angler vor dem Erwerb einer Angelberechtigung über die jeweiligen Konditionen informiert.